



**Stellungnahme der Motion Picture Association (MPA)
zum Referentenentwurf eines Filmförderungsgesetzes (FFG) 2025**

Über die MPA

Die Motion Picture Association (MPA) ist ein weltweiter Verband, der die Interessen von internationalen Unternehmen aus den Bereichen Film, Fernsehen und Streaming vertritt, die als Teil der Kultur- und Kreativbranche in Deutschland investieren. Mitglieder der MPA sind Walt Disney Studios Motion Pictures, Netflix Studios, LLC, Paramount Pictures Corporation, Sony Pictures Entertainment Inc., Universal City Studios LLC, und Warner Bros. Entertainment Inc., die nicht nur deutschsprachige und internationale Inhalte, in Deutschland über alle Kanäle vertreiben und vermarkten, sondern auch - direkt, über deutsche Tochterunternehmen oder als Auftraggeber zusammen mit Koproduzenten - internationale und deutschsprachige Filme und Serien in Deutschland produzieren. Dazu zählen regelmäßig auch die erfolgreichsten deutschen Kinofilme. Im vergangenen Jahr feierte die MPA ihr 100-jähriges Bestehen.

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Filmförderungsgesetzes. Der deutsche Film und deutschsprachige Produktionen sind für die Mitglieder der MPA von großer Bedeutung, was sich insbesondere in den signifikanten Produktions- und Auswertungsaktivitäten und damit verbundenen Investitionen in Deutschland zeigt. Ein besonderes Interesse gilt daher auch einer lebendigen und wirtschaftlich nachhaltigen Struktur der deutschen Filmwirtschaft. Hierzu hat das FFG bislang einen Beitrag geleistet und die MPA begrüßt den mit der Reform verknüpften Ansatz, einen effizienteren und bürokratieärmeren Weg einzuschlagen.

Diesem Ziel wird der Entwurf allerdings nur bedingt gerecht. Grundsätzlich regen wir die Aufnahme von Kriterien zur Vermeidung von Bürokratie und Verwaltungsaufwand für die Durchführung der vom FFG festgelegten Bestimmungen an. Dazu gehören vereinfachte Berechnungs- und Berichtsverfahren sowie die Straffung von kosten- und zeitintensiven Prüfungsverfahren.

Die durch die Filmauswertung der Mitglieder der MPA generierte Filmabgabe macht den mit Abstand größten Teil des Gesamtaufkommens aus. Auch vor diesem Hintergrund konzentrieren wir uns auf einige wenige Punkte des Referentenentwurfs zum FFG 2025, allerdings nicht ohne mit Blick auf die weiteren Vorschläge auch darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der MPA und ihrer Mitglieder keine sachgerechte Verknüpfung der verschiedenen filmpolitischen Vorhaben besteht und daher das FFG isoliert betrachtet wird, auch wenn es durchaus Wechselwirkungen für den Produktionsbereich mit einem steuerlichen Anreizmodell für die Produktion von Filmen und Serien in Deutschland gibt.

Zur Aufgabenstellung der FFA

Bei der Überarbeitung der Aufgabenstellung der FFA und in der Folge die daraus abgeleiteten Fördergrundsätze muss sichergestellt werden, dass alle Einzahlergruppen der Filmabgabe auch davon profitieren können. Durch die Neuformulierung bestehen Bedenken einer Einengung auf einzelne Branchenteilnehmer, was im Widerspruch zu Erwägungsgrund 36 der AVMD-Richtlinie stünde:

"Mediendienstanbieter, die verpflichtet werden, in einem Zielmitgliedstaat zu Filmförderprogrammen beizutragen, sollten von den Beihilfen, die im Rahmen der betreffenden Filmförderprogramme für Mediendienstanbieter bereitgestellt werden, in diskriminierungsfreier Weise profitieren können, auch wenn sie keine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat unterhalten."

Insbesondere ist sicherzustellen, dass einzelne Beteiligte und Teilbranchen nicht unbotmäßig bevorzugt oder benachteiligt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlich als bedeutend eingestuften Gruppennützigkeit der Filmabgabe. Eine kritische Betrachtung der Auswirkungen der durch diesen Entwurf vorgesehenen Änderungen auf den Filmverleih wird dringend angeregt.

Zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Mit Besorgnis verfolgt die MPA die sich weiter fortsetzende Entwicklung, dass sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von der Marktbedeutung der Branchenakteure entkoppelt. So wird zwar die Filmabgabe für Videoprogrammanbieter bis Ende 2027 weiter erhoben, die Vertretung allerdings bereits unmittelbar im Verwaltungsrat reduziert, was nicht schlüssig erscheint. Angeregt wird daher eine stärkere Berücksichtigung der Marktrelevanz und der Akteure, mit deren Filmen die Filmabgabe generiert wird.

Zur Filmabgabe

Die MPA begrüßt, dass die Abgabesätze formell auf dem gleichen Niveau bleiben. Ebenso begrüßt die MPA die Umstellung der Filmabgabe von einer Leinwand-bezogenen Berechnung auf das Kino, was als erhebliche Vereinfachung, die auch zur Reduzierung von Bürokratie und Verwaltungsaufwand beiträgt, zu werten ist. Hier ist jedoch sicherzustellen, dass die

gewählten Umsatzgrößenklassen und Prozentwerte jedoch nicht zu einer faktischen Erhöhung der durch die Kinos erhobenen und vom Verleih mitgetragenen Filmabgabe kommt.

Besondere Sensibilität ist der Beitragsgerechtigkeit beizumessen, insbesondere im Hinblick auf die Ersetzungsbefugnis der Fernsehveranstalter, die gestrichen werden soll. Eine Neubetrachtung der Medialeistungen ist dringend geboten, fehlte es doch an einer der Marktrealität tatsächlich entsprechenden Berechnungsgrundlage und der Berücksichtigung dieser Leistungen. Die Streichung kann dazu beitragen, einen höheren Grad der Beitragsgerechtigkeit herzustellen. Widersprüchlich allerdings erscheint die Begründung zu §130 FFG-E, die zwar eine Ausweitung der Ersetzungsbefugnis auf Videoabrufdienste pauschal ablehnt (und damit eine „Sonderstellung“ von Anbietern von audiovisuellen Mediendienste), gleichzeitig aber die Reichweitenstärke der Bewerbung von Filmen in Videoabrufdiensten hervorhebt.

Zu der Einengung der Fördervoraussetzungen

Die Vergabe von Förderhilfen über Deutschland hinaus an Hersteller, technische Dienstleistungsfirmen oder regieführende Personen soll künftig auf diejenigen beschränkt werden, die ihren Sitz oder Staatsangehörigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz haben, wobei die Beschränkung auf die Schweiz die bisherige Formulierung „aus einem gleichgestellten Staat“ ersetzt. Die MPA plädiert jedoch für die Beibehaltung der offenen Formulierung, um zukünftige grenzüberschreitende Abkommen nicht auszuschließen und die Vielfalt der europäischen Kultur- und Koproduktionslandschaft zu bewahren, die auch durch Beiträge von Nicht-EU Ländern bereichert wird (einschließlich derjenigen, die Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind und als Hersteller europäischer Werke in Frage kommen). Dies führt zu einer unnötigen Zersplitterung im europäischen Kulturraum und Ausgrenzung relevanter Staaten wie dem Vereinigten Königreich. Es wird daher eine dringende Überprüfung und mögliche Anpassung dieser Regelung gefordert, um eine inklusive und vielfältige kulturelle Zusammenarbeit in Europa zu fördern.

Zur Flexibilität der Sperrfristen

Die MPA hat sich intensiv an den Branchengesprächen zu einer Vereinbarung über eine abweichende Regelung zu Sperrfristen gem. §55a FFG beteiligt. Die MPA begrüßt die Übernahme der durch die Branchenvereinbarung zu Sperrfristen entstandene Richtlinie ausdrücklich in Form und Inhalt. Eine weitere Flexibilisierung ist jedoch im Interesse einer möglichst marktgerechten Auswertungsmöglichkeit des deutschen Kinofilms weiter geboten. Die MPA begrüßt die Öffnungsklausel für abweichende Regelungen zu Sperrfristen in §60 FFG-E ausdrücklich. Richtigerweise betont die Begründung, dass dies mit Blick auf mögliche Entwicklungen der Verwertungsabläufe geboten sei, um flexibel auch auf die sich verändernde Verbrauchernachfrage reagieren zu können. Der Ansatz, Regelungen über Sperrfristen durch Marktteilnehmer zu treffen, sollte weiterverfolgt werden und wird von der MPA ausdrücklich begrüßt.

Schlussbemerkung

Wie bereits eingangs bemerkt, soll das FFG, als eine von drei (oder mehr) Säulen, eine umfassende Filmförderreform tragen. Diese politische Verknüpfung halten wir jedoch nicht für sachgerecht. Die MPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass für den Erfolg einer solchen umfassenden Förderreform ein international wettbewerbsfähiges Anreizmodell für die Produktion von Filmen und Serien in Deutschland von elementarer Bedeutung ist, das auch als komplementär zu dem überarbeiteten FFG zu sehen ist. Auch ist ein solches Instrument der einzige Weg sicherzustellen, dass eine planbare und verlässliche dauerhafte Auslastung der Produktionslandschaft in Deutschland realisiert werden kann, wovon auch der deutsche Kinofilm profitieren wird. Die ebenfalls, oft auch im Zusammenhang mit dem FFG genannte, angedachte Investitionsverpflichtung für Anbieter von Mediendiensten, kann und wird dieses Ziel nicht erreichen. Die MPA und ihre Mitglieder lehnen ein solches Vorhaben vehement ab, da es weder notwendig noch geeignet ist, den Filmstandort Deutschland zu beflügeln, Kostensteigerungen zu Folge haben würde und zudem schwerwiegenden verfassungsrechtlichen (und je nach Ausgestaltung auch europarechtlichen) Bedenken begegnet.